

Betriebsordnung für Tätigkeitsbereiche der Forstbetriebsgemeinschaft

Gemäß § 11 Abs. 1, Buchstabe a der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wird folgende Betriebsordnung entlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abbildung des Vereins per IT	2
§ 2 Kommunikation und Außendarstellung	2
§ 3 Operationaler Holzverkauf	2
§ 4 Eintrittserklärung	3
§ 5 Zertifizierung der Forstbetriebsgemeinschaft	3
§ 5 Förderung für Mitglieder	3
§ 6 Förderung der Forstbetriebsgemeinschaft	4
§ 7 Aufnahmegebühr	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag	4
§ 9 Fallpauschalen	4
§ 10 sonstige Entgelte	4
§ 11 Verwendung und Aufteilung Holzmobilisierungsprämie	4
§ 12 Auslagenersatz für Mitglieder des Vorstandes, den Kassenprüfern und des Geschäftsführers	5
§ 13 Konten der Forstbetriebsgemeinschaft	5
Schlussbemerkung	5

§ 1 Abbildung des Vereins per IT

1. Die Vereinsstruktur, die Organe und alle satzungsgemäßen Abläufe werden in einem IT Verfahren abgebildet.
2. Die Buchführung und die Bankgeschäfte erfolgen ebenfalls IT gestützt.
 - a. Buchführung
 - b. Banking
3. Zugriffsberechtigung Vereins IT Verfahren
 - a. 1. Vorsitzender¹ und Stellvertretung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführer
 - d. Mitglieder
4. Datenübergabe Vereins IT Verfahren und Banking
5. Zugriffsberechtigung Banking und Anordnungsbefugnisse

§ 2 Kommunikation und Außendarstellung

1. Die FBG nutzt zur Kommunikation überwiegend elektronische Form.
2. Sie nutzt einen Internetauftritt zur Außendarstellung und zur Information der Mitglieder, folgende Inhalte werden abgebildet:
 - a. Holzverkauf
 - i. Aushaltung, Vermessung und Polterung
 - ii. Aktuelles zum Holzmarkt
 - b. Förderung
 - i. Fördermaßnahmen des Landes
 - ii. Fördermaßnahmen des Bundes
 - iii. Initiativen Förderung der FBG
 - c. Zertifizierung
 - d. Kommunikation
 - i. FBG Blog (vgl. aktuelles zum Holzmarkt)
 - ii. Versammlungstermine
 - iii. Fortbildungstermine
 - e. Netzwerk
 - i. Mitgliedschaft der FBG in Verbänden
 - ii. Übergeordnete Interessensvertretung
 - f. Service: Organe und Mitglieder
3. Sie kann Social Media zur Außendarstellung und zur allgemeinen Information nutzen.

§ 3 Operativer Holzverkauf

1. Zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Holzverkauf nutzt die FBG die Infrastruktur und die Abläufe in der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises Tuttlingen:
 - a) Die FBG behält die aufgelaufenen Holzverkaufsgebühren der Einzelverkäufe der HVS ein und führt sie jährlich an den Landkreis ab.
 - b) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- c) Die FBG anerkennt und übernimmt die Regelungen der AVZ für Holzverkäufe des Landkreis Tuttlingen für Verkäufe an gewerbliche Kunden, für Verkäufe an private Endkunden gelten die AGB Holzverkäufe an Privatkunden der FBG.
 - d) Die Holzverkaufsstelle wirkt für den Bereich Abwicklung und Rückverteilung von Holzerlösen für die Mitglieder der FBG am Kassenwesen der FBG mit.
 - e) Die Auszahlung von Holzerlösen erfolgt generell im Vieraugenprinzip (i.d.R. Holzverkaufsstelle und Geschäftsführung)
2. Steuerpflichtig wird, soweit gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, stets das einzelne Mitglied auf Grund seiner für ihn verkauften Holzmenge.
 3. Die Forstbetriebsgemeinschaft arbeitet nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
 4. Eine über den Verein erhältliche Holzmobilisierungsprämie wird anteilig vom Verein für den laufenden Betrieb vereinnahmt, der verbleibende Anteil wird mit den Holzverkaufsgebühren der HVS des einzelnen Mitglieds bei der zugehörigen Auszahlung verrechnet.

§ 4 Eintrittserklärung

Folgende Daten müssen beim Eintritt vom Neumitglied vollständig angegeben und wo notwendig unterschrieben werden:

1. Stammdaten (persönliche Daten, Adressdaten, Kontaktdaten, Bankverbindung) und die Liste der Flurstücke, die im Eigentum des Neumitglieds sind)
2. SEPA-Lastschriftmandat für den jährlichen Mitgliedsbeitrag
3. Vollmacht für den Holzverkauf
4. Erklärung zu Sammelanträgen / Förderung
5. Selbstverpflichtungserklärung PEFC
6. Hinweise zum Datenschutz, Einverständniserklärung zur Nutzung der Mailadresse

§ 5 Zertifizierung der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Die FBG wird bei PEFC zertifiziert.
2. Die Zertifizierung der über die Mitgliedschaft in der FBG angeschlossenen Waldflächen ist für die Mitglieder kostenlos. Die Kosten trägt der Verein.
3. Die FBG erarbeitet die Grundlagen für die Zertifizierung der Wälder ihrer Mitglieder. Die sich durch Fluktuation ergebende Grundlagenanpassung erfolgt in Einvernehmen mit dem Zertifizierer.
4. Bei Eintritt ist eine zertifikatskonforme Selbstverpflichtungserklärung des Eintretenden abzugeben, ein schwerwiegender Verstoß eines Mitglieds ist Ausschlussgrund.

§ 6 Förderung für Mitglieder

1. Zuschussanträge werden nur für Mitglieder bearbeitet. Es werden nur solche Zuschussanträge bearbeitet, die einen Zuschuss von mindestens **30,-- €** erwarten lassen.
2. Die FBG stellt für ihre Mitglieder Sammelanträge für Zuschüsse.

3. Sofern das Einzelmitglied auch ohne Sammelantrag einen bezuschussungsfähigen Tatbestand erfüllt, wird ihm immer die Möglichkeit eines eigenen Antrags vorab offengehalten.
4. Für alle anderen gilt nur eine Informationspflicht des Mitglieds durch die FBG vor Antragsstellung mit der Einräumung der Möglichkeit eines Widerspruchs.
5. Bis auf weiteres erfolgt keine Förderung von Fördertatbeständen mit Zweckbindungsfristen.
6. Die MV bevollmächtigt den Geschäftsführer zur Antragsstellung.

§ 7 Förderung der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Zuschüsse der FBG in eigener Sache beantragt der Geschäftsführer fristgerecht.
2. Die MV bevollmächtigt den Geschäftsführer zur Antragsstellung.

§ 8 Aufnahmegebühr

Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **8,-- €** je Jahr erhoben.
2. Er wird per Lastschrift eingezogen

§ 10 Fallpauschalen

Für Vorgängen außerhalb der Holzverkaufsabwicklung wird eine Fallpauschale in Höhe von **10,-- €** erhoben

§ 11 sonstige Entgelte

1. Die FBG erhebt keine sonstigen Entgelte.
2. Entgelte, die durch Teilnahme an Förderprogrammen oder zusätzlichen Zertifizierungsstufen entstehen, werden mit dem Mitgliedsbeitrag anteilig und jährlich von den teilnehmenden Mitgliedern eingezogen.
3. Für den postalischen Versand an Mitglieder wird eine Gebühr von **5,-- €** berechnet, davon ausgenommen ist der Versand von Unterlagen zum Holzverkauf.

§ 12 Verwendung und Aufteilung Holzmobilisierungsprämie

Die Holzmobilisierungsprämie teilt sich wie folgt:

1. Reduzierung der HV Entgelte des vermarktenden Betriebs in der jeweils gültigen Fassung: **1,-- €/fm**
2. Restbetrag: Finanzierung Geschäftsführung

§ 13 Auslagenersatz für Mitglieder des Vorstandes, den Kassenprüfern und des Geschäftsführers

Grundlage für Abrechnungen von Auslageersatz ist das Landesreisekostengesetz

1. Fahrkostenersatz wird gewährt für die Teilnahme an MV, Vorstandssitzungen und die Durchführung der Kassenprüfung.
2. Bei aushäusiger Wahrnehmung von FBG Aufgaben werden dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Reisekosten gewährt, Dafür ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Reisekostenabrechnungen sind immer vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14 Konten der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Zur Führung der Kassengeschäfte werden bei der **Bank...** folgende Konten geführt
 - a. Durchlaufkonto HV
 - b. Geschäftskonto FBG
2. Kontovollmacht und elektronische Kontoführung
 - a. ...!
3. Kontovollmachten und deren Online-Zugriff und deren Änderungen werden gesondert dokumentiert.

Schlussbemerkung

Vorstehende Betriebsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wurde in der Gründungsversammlung vom 10.10.2022 von den Mitgliedern beschlossen.

Sie tritt zum 15.10.2022 in Kraft.

Für die Richtigkeit bestätigt

Talheim, den 11.10.2022

Andreas Zuhl, Vorsitzender